

## Senatsbeschluss zu TOP 3.1 der 160. Sitzung am 30. Juni 2020

**Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt vom 8. Mai 2012**

**Hier: Ergänzung zu § 1 WahlO Grundsätze der Wahlen – Ermöglichung von internetbasierter Online-Wahl (elektronische Wahl)**

Auf Grund § 36 Abs. 2 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule Darmstadt in seiner 160. Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Änderung der WahlO beschlossen:

### „§ 1 Abs. 4 WahlO wird wie folgt eingefügt:

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können grundsätzlich auch als internetbasierte Online Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, vor allem der Grundsatz der geheimen Wahl, gewahrt sind. Näheres regeln die „Besonderen Bestimmungen für elektronische Wahlen“ (BBEW) als mitgeltende Anlage zur Wahlordnung. Diese können weitergehende zeitliche Regelungen zu §2 Abs. 2 WahlO treffen. Die übergeordneten Regelungsziele der Wahlordnung sind zu erhalten, die Maßnahmen und Detailregelungen zur Durchführung der Wahlen sind an die besonderen Bedingungen einer elektronischen Wahl und die Möglichkeiten der Software anzupassen. Die Verantwortung für diese Anpassung der BBEW an die Wahlordnung obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleitung, die als Geschäftsstelle der Wahlleitung ein Wahlamt für elektronische Wahlen einsetzen kann.

### § 1 Abs. 5 WahlO wird wie folgt eingefügt:

Die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung (§ 7) bestimmt im Benehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat (§ 5 Abs. 1), ob die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten als Urnenwahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahlen (elektronische Wahlen) durchgeführt werden.“

Der Senat beschließt darüber hinaus als pandemiebedingte Notfallsonderregelung im Ausnahmefall:

- Dekanatswahlen sollen im Notfall auf elektronischem Weg möglich sein, wenn sie in Präsenz nicht realisierbar sind.

**Prof. Dr. Bernhard May  
Vorsitzender des Senatsvorstands**

---